

Antrag

der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Landesweite Einführung eines Freiversuchs an den Hochschulen zur Abmilderung des Prüfungsdrucks von Studierenden während der Corona-Pandemie

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche infolge der Corona-Pandemie entstandenen Belastungen der Studierenden an den Hochschulen in Baden-Württemberg sie im Blick hat und wie sie die Beeinträchtigungen für einen regulären Studienverlauf einstuft;
2. welche Möglichkeiten sie für die Hochschulen sieht, die erschwerten Anforderungen und dadurch entstehende Nachteile für die Studierenden durch geeignete, von Kulanz geprägte Ausgleichsmaßnahmen abzumildern;
3. wie sie diesbezüglich den Vorschlag der Landesstudierendenvertretung bewertet, für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 landesweit an allen Hochschulen einen Freiversuch, also die Nichtanrechnung von nicht bestandenen Prüfungen bzw. einen zusätzlichen Prüfungsversuch je Prüfungsleistung sowie die Option zur freiwilligen Wiederholung einer Prüfung im Fall von Unzufriedenheit mit den erzielten Noten, einzuführen;
4. welche rechtlichen und verfahrenstechnischen Regelungen die Hochschulen für die Einführung eines solchen weiteren Prüfungsversuchs treffen müssten;
5. welche Auswirkungen die Einführung eines landesweiten Freiversuchs für die Prüfung in allen Fächern auf die Gesamtstudienzeit, speziell die Einhaltung der Regelstudienzeit von Studierenden haben könnte;
6. inwiefern sie bei der Umsetzung von Freiversuchen die Notwendigkeit sieht, mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz und in Bezug auf die Wahrung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen der Studierenden eine landesweite hochschulartenübergreifende Vorgehensweise sicherzustellen;

7. ob es Hochschulen in Baden-Württemberg gibt, die ihren Studierenden bereits Freiversuche im Sinne von Ziffer 3 während der Dauer der Corona-Pandemie anbieten, und wenn ja, um welche Hochschulen es sich handelt;
8. in welchen Bundesländern Studierende nach ihrer Kenntnis in den corona-bedingten Genuss eines Freiversuchs bei Prüfungen kommen können;
9. welchen Stellenwert sie der einschlägigen, bislang von rund 11.000 Unterstützerinnen und Unterstützern (Stand 20. August 2020) gezeichneten Online-Petition zur Einführung eines Freiversuchs an den Hochschulen in Baden-Württemberg beimisst;
10. inwieweit sie und die Rektorenkonferenzen zu diesem Anliegen bereits den Gesprächsfaden mit den Sprecherinnen und Sprechern der Landesstudierendenvertretung aufgenommen haben.

21.08.2020

Rolland, Selcuk, Rivoir,
Hinderer, Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Die Corona-Pandemie löst auf breiter Front in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft Stress aus. Auch die Hochschulen und dort insbesondere die Studierenden bleiben davon nicht verschont. Die Studienbedingungen haben sich durch die misslichen Begleitumstände der Corona-Pandemie spürbar verschärft. Vor diesem Hintergrund hat die Landesstudierendenvertretung gefordert, für das laufende Sommersemester 2020 und das bevorstehende Wintersemester 2020/2021 die Anforderungen zu lockern und situationsbedingt anzupassen. Ein wichtiges Instrument des Nachteilsausgleichs könnte hierbei die landesweite Einführung eines Freiversuchs für die Prüfungen in allen Fächern sein. Dieser Antrag begehrt Auskunft darüber, wie die Landesregierung diesen Vorschlag bewertet, wie sie dessen Realisierbarkeit einschätzt und welche Umsetzungsschritte sie den Hochschulen gegebenenfalls vorzugeben gedenkt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 14. September 2020 Nr. 22-7810.10/57/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche infolge der Corona-Pandemie entstandenen Belastungen der Studierenden an den Hochschulen in Baden-Württemberg sie im Blick hat und wie sie die Beeinträchtigungen für einen regulären Studienverlauf einstuft;*

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. *welche Möglichkeiten sie für die Hochschulen sieht, die erschwerten Anforderungen und dadurch entstehende Nachteile für die Studierenden durch geeignete, von Kulanz geprägte Ausgleichsmaßnahmen abzumildern;*

Die Ziffern 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, den Studierenden – auch in Zeiten der Corona-Pandemie – im Rahmen des Verantwortbaren ein hochwertiges und vollständiges Studium zu ermöglichen und pandemiebedingte Nachteile auszugleichen. Durch das Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und des Studierendenwerksgesetzes vom 24. Juni 2020 hat der Landtag beschlossen, die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang eingeschrieben sind, um ein Semester zu verlängern. Dadurch werden die außergewöhnlichen Belastungen abgemildert und die Studierenden haben die Möglichkeit, Prüfungszeiträume zu entzerren. Außerdem gilt für Studierende, soweit nicht spezialgesetzlich geregelt, eine von der allgemeinen Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit, was ihnen eine verlängerte Förderungshöchstdauer beim BAföG ermöglicht.

Darüber hinaus haben die Hochschulen vielfältige Möglichkeiten, den jeweiligen Verhältnissen vor Ort angepasste Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen zu treffen und damit auf die derzeitige Situation und die jeweiligen Verhältnisse vor Ort angemessen zu reagieren. So können die Hochschulen zum Beispiel nach baden-württembergischen Hochschulrecht in ihren Prüfungsordnungen Wiederholungsversuche auch zur Notenverbesserung vorsehen und die Zahl der Wiederholungsversuche frei regeln (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 Landeshochschulgesetz [LHG]). Die Hochschulen müssen nach dieser Vorschrift auch sicherstellen, dass die Wiederholung einer Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

Dank des großen Engagements der Hochschulen und der Studierenden konnte das aktuelle Sommersemester trotz der Erschwernisse und wechselnder infektionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen erfolgreich durchgeführt werden. Überwiegend haben die Prüfungen, wie die Hochschulen berichtet haben, schriftlich stattgefunden. Die Landesregierung setzt gemeinsam mit den Hochschulen alles daran, dass auch das kommende Wintersemester kein verlorenes Semester wird. Dabei soll dem Anliegen vieler Studierender nach mehr Präsenz als im Sommersemester verantwortbar Rechnung getragen werden. Deshalb arbeitet die Landesregierung intensiv daran, neben den digitalen Formaten zunehmend wieder Präsenzveranstaltungen zu ermöglichen, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt.

3. *wie sie diesbezüglich den Vorschlag der Landesstudierendenvertretung bewertet, für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 landesweit an allen Hochschulen einen Freiversuch, also die Nichtanrechnung von nicht bestandenen Prüfungen bzw. einen zusätzlichen Prüfungsversuch je Prüfungsleistung sowie die Option zur freiwilligen Wiederholung einer Prüfung im Fall von Unzufriedenheit mit den erzielten Noten, einzuführen;*

4. *welche rechtlichen und verfahrenstechnischen Regelungen die Hochschulen für die Einführung eines solchen weiteren Prüfungsversuchs treffen müssten;*

Die Ziffern 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu Ziffer 1 und 2 dargelegt, können die Hochschulen nach baden-württembergischem Hochschulrecht bereits jetzt in ihren Prüfungsordnungen Wiederholungsversuche auch zur Notenverbesserung vorsehen und die Zahl der Wiederholungsversuche frei regeln (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 LHG). Da der Katalog der Inhalte einer Studien- und Prüfungsordnung nach § 32 LHG nicht abschließend ist, kommt bereits jetzt auch eine Freiversuchsregelung in Betracht. Den Hochschulen stehen weitere Instrumente zur Verfügung, um individuellen Härten während der Corona-Pandemie zu begegnen. So können etwa Härtefallregelungen bezogen auf den letzten Prüfungsversuch oder großzügige Rücktrittsregelungen weitere Maßnahmen sein, um Studierenden die pandemiebedingte Belastung abzumildern.

Die Umsetzbarkeit weitergehender Maßnahmen zum pandemiebedingten Nachteilsausgleich ist auch in den Zeiten von Corona unter Gleichbehandlungsaspekten von den Rahmenbedingungen der jeweiligen Hochschule und der Gesamtschau der dortigen Regelungen abhängig. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Entscheidungen darüber vor Ort getroffen werden. Dies gilt auch für den Freiversuch, der eventuell erschwerte Lern- und Prüfungssituationen ausgleichen soll.

5. welche Auswirkungen die Einführung eines landesweiten Freiversuchs für die Prüfung in allen Fächern auf die Gesamtstudienzeit, speziell die Einhaltung der Regelstudienzeit von Studierenden haben könnte;

Ob ein Freiversuch letztlich studienzeitverkürzend oder studienzeitverlängernd wirkt, hängt vom Verhalten der Studierenden ab und lässt sich deshalb nicht sicher prognostizieren.

6. inwiefern sie bei der Umsetzung von Freiversuchen die Notwendigkeit sieht, mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz und in Bezug auf die Wahrung der Vergleichbarkeit von Abschlüssen der Studierenden eine landesweite hochschulartenübergreifende Vorgehensweise sicherzustellen;

Eine Notwendigkeit, aus Gleichheitsgründen eine landesweit einheitliche Regelung zu treffen, besteht bislang nicht. Die prüfungsrechtlichen Regelungen und pandemiebedingten Einschränkungen können von Hochschule zu Hochschule verschieden sein. Auch zwischen den Studiengängen bestehen Unterschiede. Die nähere Ausgestaltung des Prüfungsrechts ist zudem originäre Aufgabe der Hochschulen.

7. ob es Hochschulen in Baden-Württemberg gibt, die ihren Studierenden bereits Freiversuche im Sinne von Ziffer 3 während der Dauer der Corona-Pandemie anbieten, und wenn ja, um welche Hochschulen es sich handelt;

Für das Sommersemester 2020 haben die Hochschulen Aalen, Esslingen, Heilbronn, Mannheim und Ravensburg-Weingarten pandemiebedingt Freiversuchsregelungen erlassen, beschränkt auf den Fall, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) hat eine Regelung eingeführt, wonach bei „coronabedingt“ kurzfristigem Wechsel der Prüfungsart nichtbestandene Erfolgskontrollen als nicht unternommen gelten. Diese Regelung soll Nachteile abfangen, die daraus entstehen, dass die Vorbereitungszeit aufgrund der kurzfristigen Änderung der Prüfungsart verkürzt wurde. Am KIT besteht darüber hinaus unabhängig von pandemiebedingten Einschränkungen eine generelle Härteregelung bezogen auf den letzten Prüfungsversuch, sollte diese Prüfung nicht bestanden sein.

Dem Ministerium ist zudem bekannt, dass sich derzeit Hochschulen im Rahmen der Prüfung eines eventuell gebotenen weitergehenden Nachteilsausgleichs vor Ort auch mit der Frage des Freiversuchs auseinandersetzen. Die Überlegungen beziehen sich vor allem auf den letzten Prüfungsversuch.

8. in welchen Bundesländern Studierende nach ihrer Kenntnis in den coronabedingten Genuss eines Freiversuchs bei Prüfungen kommen können;

Dem Wissenschaftsministerium ist bekannt, dass mindestens zwei Länder im Zuge der pandemiebedingten Änderungen der Hochschulgesetze für das Sommersemester 2020 Regelungen zu Freiversuchen getroffen haben, für den Fall, dass eine Prüfung abgelegt und nicht bestanden wurde. In beiden Ländern gibt es zwar gewisse zentrale Vorgaben; die wesentlichen Entscheidungen liegen aber bei den Hochschulen. So steht in Nordrhein-Westfalen die Freiversuchsregelung unter dem Vorbehalt anderer Regelungen des Rektorates. In Schleswig-Holstein besteht eine pauschale Freiversuchsregelung ausschließlich für den Fall von Studierenden, die Kinder unter 14 Jahren betreuen mussten und deren Lern- und Prüfungssituation durch die Schließung der Kindergärten wesentlich erschwert war. Im Übrigen entscheiden die Hochschulen selbst.

In Bayern gilt unabhängig von den pandemiebedingten Besonderheiten die Regelung, dass die Hochschulen in der Prüfungsordnung für geeignete Studiengänge vorsehen können, dass eine erstmals nicht bestandene Abschlussprüfung als nicht abgelegt gilt, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin vollständig abgelegt wurde (freier Prüfungsversuch).

Wie oben dargelegt, können die Hochschulen in Baden-Württemberg bereits jetzt entsprechende Regelungen zu Freiversuchen in ihren Prüfungsordnungen treffen, wovon in passenden Fällen auch Gebrauch gemacht wird.

9. welchen Stellenwert sie der einschlägigen, bislang von rund 11.000 Unterstützerinnen und Unterstützern (Stand 20. August 2020) gezeichneten Online-Petition zur Einführung eines Freiversuchs an den Hochschulen in Baden-Württemberg beimisst;

10. inwieweit sie und die Rektorenkonferenzen zu diesem Anliegen bereits den Gesprächsfaden mit den Sprecherinnen und Sprechern der Landesstudierendenvertretung aufgenommen haben.

Die Ziffern 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Onlinepetition ist eine wichtige Information seitens der Studierenden. Die Landesregierung nimmt die Sorgen und Anliegen der Studierenden sehr ernst. Das Wissenschaftsministerium wird die Situation gemeinsam mit den Hochschulen auch unter Betrachtung der Erfahrungen des Sommersemesters beobachten, insbesondere ob und welche generellen Nachteilsausgleiche erforderlich sind. Die Prüfungsphase des Sommersemesters ist noch nicht abgeschlossen. Es ist daher noch nicht bekannt, ob und inwieweit tatsächlich schlechtere Leistungen erbracht wurden. Dabei geht es auch darum, festzustellen, ob eine pauschale Regelung auch vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes angezeigt ist, auch gegenüber anderen härtebedingten Situationen. Das Wissenschaftsministerium wird hierzu mit den Hochschulen und Studierenden in Austausch bleiben.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst